

Empfehlung der SFIB
an die öffentlichen Schulen betreffend

Datenschutzrechtliche Bestimmungen für die Weitergabe von Schülerdaten an Webservice-Anbieter



Impressum

Herausgeber educa.ch

© educa.ch CC BY-NC-ND (creativecommons.org)

Oktober 2012

Einleitung **2**

1 Vertragsverhältnisse **3**

1.1 Vertragsverhältnis der Schule mit dem Webservice-Anbieter 3

1.2 Vertragsverhältnis der Schule zu den Erziehungsberechtigten: Zustimmung 4

1.3 Verhältnis zwischen der Schule und ihren Schülerinnen und Schülern:
IT-Reglement 5

1.4 Vertragsverhältnis des Webservice-Anbieters zu den Schülerinnen
und Schülern 5

2 Empfehlungen für die Weitergabe von Schüler- daten an Webservice-Anbieter durch die Schule **6**

2.1 Grundlegendes zu Listenauskünften 6

2.2 Zum praktischen Vorgehen 7

2.3 Beim Einholen von Einwilligungen ist zu beachten 9

Einleitung

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Nutzungsbestimmungen von Webservice-Anbietern finden sich für gewöhnlich Bedingungen, welche datenschutzrechtlich relevant sind.

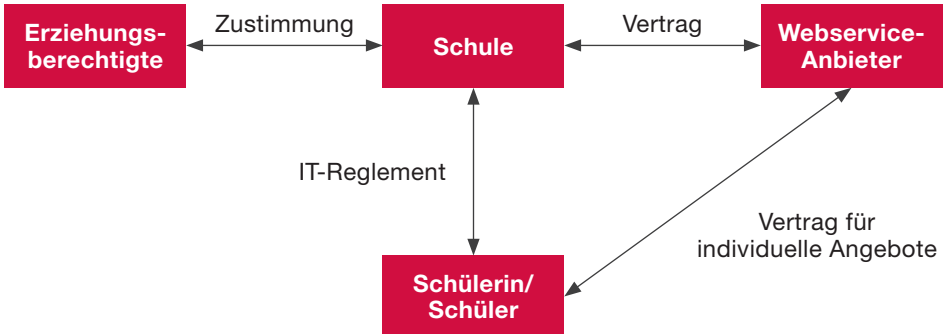
Allgemeine Geschäftsbedingungen und Nutzungsbestimmungen für Webservices betreffen regelmässig:

- die grundsätzliche Einwilligung der Schule zur Datenbearbeitung durch den Webservice-Anbieter;
- die Pflicht der Schule, für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften besorgt zu sein, insbesondere bei ihren Schülerinnen und Schülern oder deren Erziehungsberechtigten alle allenfalls nötigen Einwilligungen einzuholen.

Damit die Schulen die Ansprüche der Webservice-Anbieter erfüllen können, empfiehlt es sich, das im Folgenden skizzierte praktische Vorgehen anzuwenden.

1 Vertragsverhältnisse

Die nachfolgenden Empfehlungen beziehen sich auf die folgenden Vertragsverhältnisse:



1.1 Vertragsverhältnis der Schule mit dem Webservice-Anbieter

In jedem Fall sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Nutzungsbedingungen der Anbieter von Webservices (z.B. von Software-as-a-Service-Anbietern) genau zu lesen, denn was sich als attraktives Angebot für die Schule präsentiert, kann mit Bedingungen verbunden sein, die datenschutzrechtlich bedenklich sind, oder anderweitig unerwünschte Abhängigkeiten schaffen.

Die Nutzungsbedingungen sind insbesondere in Bezug auf mögliche Verletzungen des Datenschutzes genau zu studieren.

Anfragen von Webservice-Anbietern an Schulen zur Herausgabe von Personendaten sind grundsätzlich mit grösster Zurückhaltung zu begegnen.

Die Schule ist gehalten, in ihrem Vertrag mit dem Webservice-Anbieter genaue Instruktionen darüber zu geben, zu welchen ausschliesslichen Zwecken die dem Anbieter anvertrauten Daten benutzt werden dürfen. Allerdings hat eine einzelne Schule in der Regel keine Möglichkeit, die Nutzungsbedingungen eines grossen Anbieters nach ihren Wünschen zu ändern oder zu ergänzen. In diesem Fall hat sie ihren Informationspflichten gegenüber den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

1.2 Vertragsverhältnis der Schule zu den Erziehungsberechtigten: Zustimmung

Die Schule schliesst mit dem Webservice-Anbieter einen Vertrag (z.B. Nutzungsbedingungen), um den Schülerinnen und Schülern die Nutzung der Webservices zu ermöglichen. Damit der Webservice-Anbieter den Zugang zu den Webservices einrichten und sicher stellen kann, dass die Schülerinnen und Schüler auch wirklich bei der Schule «eingeschrieben» sind, muss die Schule gewisse Personendaten (i.d.R. die Namen der Schülerinnen und Schüler) an den Webservice-Anbieter weiter geben. Dazu braucht es grundsätzlich die Zustimmung der Schülerinnen und Schüler und allenfalls deren Erziehungsberechtigten.

Um allfälligen späteren Klagen durch Betroffene vorzubeugen, sollte die Schule ihre Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte auf alle Datenbearbeitungsvorgänge, die sich der Anbieter in seinen Nutzungsbedingungen vorbehält, ausdrücklich aufmerksam machen. Dazu gehört insbesondere auch das Ausbedingen einer Nutzung von individuellen Schülerdaten durch den Webservice-Anbieter für andere Angebote, die er individuell und direkt an die Schülerinnen und Schüler richtet, z.B. Angebote zum individuellen Kauf bestimmter Produkte des Webservice-Anbieters oder anderer Anbieter.

1.3 Verhältnis zwischen der Schule und ihren Schülerinnen und Schülern: IT-Reglement

Die Schule muss dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler die Nutzungsbedingungen, die der Webservice-Anbieter aufgestellt hat, einhalten. Zu diesem Zweck muss die Schule ein IT-Reglement erlassen, welches die Bestimmungen der mit dem Webservice-Anbieter vertraglich geregelten Nutzungsbedingungen enthält. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich dazu verpflichten, die Bestimmungen des IT-Reglements einzuhalten. Im Widerhandlungsfalle kann die Schule nach Rücksprache mit dem Webservice-Anbieter die Webservices für die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler aussetzen oder einstellen.

Die Schule ist für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen durch die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Darüber hinaus kann die Schule nicht haftbar gemacht werden (z.B. wenn die Schülerin online oder per E-Mail Waren kauft, die sie nicht bezahlen kann oder falls der Schüler in Chatrooms diskriminierende Äusserungen macht, etc.).

1.4 Vertragsverhältnis des Webservice-Anbieters zu den Schülerinnen und Schülern

Die meisten Anbieter bieten auch Services an, für die eine Schülerin oder ein Schüler sich individuell registrieren kann, wie z.B. Online-Speicherplatz, Social Media-Plattformen oder andere Produkte. In diesem Fall muss die Schülerin oder der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten die Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen selbst lesen und beurteilen. Hier wird die Schule nicht Vertragspartner.

2 Empfehlungen für die Weitergabe von Schülerdaten an Webservice-Anbieter durch die Schule

2.1 Grundlegendes zu Listenauskünften

Bei der Weitergabe von Schülerdaten an Webservice-Anbieter handelt es sich in der Regel um Listenauskünfte. Listenauskünfte sind systematisch geordnete Daten, z.B. eine Liste der Namen, Adressen oder E-Mail Adressen aller Schülerinnen und Schüler einer Schule oder aller Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Schule.

Systematisch geordnete Daten dürfen grundsätzlich nur weiter gegeben werden, wenn die zuständige Gemeinde in ihrem Datenschutzreglement «Listenauskünfte» ausdrücklich erlaubt¹. (Grundsatz der Rechtmässigkeit)

Allerdings sind die betroffenen Personen auch in diesem Fall vor der erstmaligen Weitergabe ihrer Daten persönlich und je einzeln über Art und Umfang der Weitergabe ihrer Daten zu informieren, um ihnen die Geltendmachung überwiegender Interessen zu ermöglichen. (Grundsatz von Treu und Glauben)

Falls keine gesetzliche Grundlage für Listenauskünfte vorliegt, kann als Ersatz dafür auch eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person als Grundlage zur Rechtmässigkeit von Datenbearbeitungen dienen. Die betroffene Person ist in der Regel die Schülerin oder der Schüler bzw. bei Minderjährigen die entsprechenden Erziehungsberechtigten.

¹ Kantonale Musterdatenschutzreglemente, welche den Gemeinden als Vorlage für ihre Reglemente dienen, sehen in der Regel ein Verbot der Datenbekanntgabe für rein kommerzielle Zwecke vor. Es gibt allerdings Gemeinden, die in ihren Reglementen derartige Datenbekanntgaben ausdrücklich erlauben. Liegt ein solcher Gemeindeerlass vor, ist die Bekanntgabe zu den im Reglement definierten Zwecken gestattet. Es obliegt im übrigen nicht der Schule, zu prüfen, ob das Datenschutzreglement der Gemeinde sich im Rahmen der kantonalen Gesetze bewegt oder diesen überschreitet.

Da es oft sogar für Erwachsene nicht einfach ist, die Konsequenzen einer Datenbearbeitung abzuschätzen, ist dies für Kinder umso schwieriger. Darum kann ihnen bezüglich der Einwilligung zur Bearbeitung ihrer Personendaten höchstens gegen Ende der Volksschulzeit Urteilsfähigkeit zugesprochen werden. Vorher empfiehlt es sich, die Einwilligung bei den Erziehungsberechtigten einzuholen. Nur in sehr klaren und einfachen Fällen kann ein Kind die Konsequenzen einer Datenbearbeitung abschätzen und sich diesbezüglich einen eigenen Willen bilden.

In jedem Fall darf eine Einwilligung zur Bearbeitung von genau zu bezeichnenden Personendaten jeweils **nur eine ganz bestimmte, zeitlich und örtlich eng umschriebene Situation** betreffen und nie pauschal erfolgen oder eine zeitlich unbefristete Datenbearbeitung erlauben (Grundsatz der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit). Eine wie auch immer ausgestaltete (z.B. irgendwie offen formulierte oder unbefristete) Blanko-Einwilligung ohne bestimmte Zweckbindung würde im Widerspruch zu Art. 27, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches stehen und wäre demnach grundsätzlich ungültig.

2.2 Zum praktischen Vorgehen

Zuerst ist zu prüfen, ob das Gemeindereglement «Listenauskünfte» ausdrücklich erlaubt (Grundsatz der Rechtmässigkeit):

Das Gemeindereglement erlaubt Listenauskünfte.

In diesem Fall muss die Schule die betroffenen Personen vor der erstmaligen Weitergabe ihrer Personendaten an eine Drittperson oder an eine private Firma in jedem Fall über die Art und den genauen Umfang der Weitergabe informieren, um ihnen die Geltendmachung überwiegender persönlicher Interessen zu ermöglichen. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben darf das Gemeindereglement in keinem Fall die Weitergabe von persönlichen Daten ohne die vorherige Information der Betroffenen erlauben.

Das Gemeindereglement erlaubt Listenauskünfte nicht.

In diesem Fall muss bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung zur Weitergabe von persönlichen Daten eingeholt werden. Nach dem Grundsatz der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit muss die Einwilligung:

- a. die zu erhebenden persönlichen Daten und deren Empfänger genau bezeichnen,
- b. sich auf einen genau und abschliessend definierten Zweck beziehen,
- c. und eine zeitliche Befristung enthalten.

Beispiel eines Textes für eine **gültige Einwilligung**:

«Ich willige ein, dass die Schule X meinen Benutzernamen an die ABC zum alleinigen Zweck der Identifizierung meiner Person auf der Webplattform Z bekannt gibt. Diese Einwilligung gilt bis zum [Datum]. Danach ist sie zu erneuern.»

Beispiel eines Textes für eine **ungültige Einwilligung**:

«Ich willige ein, dass die Schule X meine persönlichen Daten an die ABC bekannt gibt.»

2.3 Beim Einholen von Einwilligungen ist zu beachten

Es müssen individuelle, ausdrückliche, schriftliche Einwilligungen von den einzelnen Betroffenen eingeholt werden.

Pauschale Ankündigungen oder Formulierungen wie «ohne Ihren Gegenbericht bis ... nehmen wir an, dass Sie mit ... einverstanden sind» dürfen nicht verwendet werden.

Eine Aufforderung an die Betroffenen, in die Weitergabe von Daten einzuwilligen, die zur Erfüllung des angestrebten Zwecks gar nicht notwendig sind, würde den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzen und wäre demnach unrechtmässig.

Zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer Nutzerin oder eines Nutzers einer Internetplattform genügt in aller Regel ein Benutzername. Der Benutzername kann dabei aus der E-Mail-Adresse, dem richtigen Namen oder einem Pseudonym bestehen. Den besten Persönlichkeitsschutz bietet ein pseudonymisierter Benutzername, wobei der Schlüssel zu den Pseudonymen bei der Schule verbleibt. In keinem Fall ist die Angabe von anderen Personendaten wie Alter, Geschlecht, Zivilstand, Wohnadresse, etc. zum Zweck der Identifizierung eines Internet-Users erforderlich.

Die Schule darf ihre Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte auf keine Weise dazu nötigen, in die Weitergabe ihrer Personendaten einzuwilligen.

Eine solche Nötigung würde z.B. bereits dann vorliegen, wenn die Schule mit schulorganisatorischen Argumenten («Aus schulorganisatorischen Gründen müssen alle Schülerinnen und Schüler über ein E-Mail Konto beim Anbieter X verfügen ...»), eine Einwilligung erwirken wollte oder für den Fall einer Nicht-Einwilligung nachteilige Auswirkungen auf den Schulerfolg zu bedenken geben würde («Falls Sie nicht einwilligen, müssten Sie eventuell damit rechnen, dass ...»). Einwilligungen, die unter solchen Umständen abgegeben werden, wären in jedem Fall ungültig.

educa.ch

Schweizer Medieninstitut für Bildung und Kultur
Erlachstrasse 21 | Postfach 612 | CH-3000 Bern 9

Telefon: +41 (0)31 300 55 00
info@educa.ch | www.educa.ch